

**Verband der Gemeindeammänner  
und Betreuungsbearbten des Kantons Zürich  
VGBZ (gegründet 1898)**

**[www.vgbz.ch](http://www.vgbz.ch)**

**Statuten**

# Statuten VGBZ

Der Einfachheit und guter Lesbarkeit halber wird nachfolgend nur die maskuline Form verwendet, sie gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

## 1. Zweck

### Art. 1

#### *Name*

Der Verband der Stadt-/Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich, nachstehend Verband genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch neutral.

#### *Sitz*

Der Sitz befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

### Art. 2

#### *Ziel*

Der Verband wahrt und fördert die Interessen des Berufsstandes und der Mitglieder.

#### *Mittel*

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- Organisation von Versammlungen
- Vermittlung von Referaten
- Vorschläge zur einheitlichen Amtsführung, wie Herstellung und Vertrieb von Arbeitsunterlagen (Formulare, EDV-Programme usw.)
- Orientierung über neue gesetzliche Erlasse
- Eingaben und Anfragen an Aufsichts-, Legislativ- und Exekutivbehörden
- Durchführung von Fachkursen
- Pflege der Kollegialität

### Art. 3

#### *Verbände*

Zur Erfüllung der Zweckbestimmung ist der Verband Kollektivmitglied:

- der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz
- des Schweizerischen Verbandes Berufsprüfung Betreibung und Konkurs (SVBBK)

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Der Verband besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Amtsleitern und ordentlichen Stellvertretern<sup>1</sup>)
- b) Passivmitgliedern (ehemaligen Amtsleitern und ehemaligen ordentlichen Stellvertretern<sup>1</sup>)
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Weiteren von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes als Einzelmitglieder aufgenommenen Personen

<sup>1</sup> vgl. Art. 27 Abs. 2 der Schlussbestimmungen

### **Art. 5**

*Pflichten*

Die Mitglieder haben den Verbandszwecken zu dienen und die Interessen des Verbandes zu fördern.

### **Art. 6**

*Aufnahme*

Die Aktivmitgliedschaft kann nach der Wahl/Ernennung zum Stadt-/Gemeindeammann und Betriebsbeamten oder zum ordentlichen Stellvertreter<sup>1</sup> durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erworben werden.

*Verbleiben im Verband*

Aktivmitglieder die von ihrem Amt zurücktreten, verbleiben als Passivmitglieder weiterhin im Verband.

<sup>1</sup> vgl. Art. 27 Abs. 2 der Schlussbestimmungen

### **Art. 7**

*Ehrenmitglieder*

Durch die Generalversammlung können auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verband oder um den Berufsstand verdient gemacht haben.

### **Art. 8**

*Austritt*

Die Mitgliedschaft erlischt mit der schriftlichen Austrittserklärung auf die jeweils folgende Generalversammlung.

### *Ausschluss*

- a) Mitglieder, die den Interessen des Verbandes schaden, können ausgeschlossen werden. Über diese Ausschlüsse entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.
- b) Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- c) Mitglieder, bei welchen die Standeskommission einen Verstoss gegen die Landesregeln feststellt und abschliessend einen Antrag auf Ausschluss beantragt, können aus datenschutzrechtlichen Gründen nur durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

### **Art. 9**

#### *Beschwerderecht*

Beschlüsse der Generalversammlung über die Mitgliedschaft (Aufnahme oder Ausschluss) können innert einem Monat beim Gericht angefochten werden.

## **3. Organisation**

### **Art. 10**

#### *Organe*

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachbildungskommission
- d) die EDV- und Formular-Kommission
- e) die Standeskommission
- f) allfällige weitere vom Vorstand eingesetzte Spezialkommissionen und Arbeitsausschüsse
- g) die Kontrollstelle

### **Art. 11**

#### *Amtsduer*

Die Verbandsorgane b) bis g) werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; ausgenommen die Verbandsorgane f) (nach Bedarf).

## 3.1 Generalversammlung

### Art. 12

#### *Ordentliche*

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel anfangs Juli statt.

#### *Ausserordentliche*

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Ein entsprechendes Begehren ist schriftlich unter Beilage der Traktandenliste beim Verbandspräsidenten zu stellen. Die Versammlung ist innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

### Art. 13

#### *Einladung*

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt die Einladung mit Traktandenliste mindestens drei Wochen im Voraus.

#### *Anträge der Mitglieder*

Jedes Aktivmitglied kann Anträge an die ordentliche Generalversammlung stellen. Sie sind schriftlich und begründet bis Ende April dem Verbandspräsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen.

### Art. 14

#### *Kompetenzen*

Der Generalversammlung stehen zu:

- a) die Änderung der Statuten
- b) die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Vorstandes
- c) die Wahl der Mitglieder von Fachbildungs-, EDV- und Formular-Kommission sowie der Standeskommission
- d) die Wahl der Rechnungs- und Ersatzrevisoren für die Kontrollstelle
- e) die Genehmigung der Tätigkeitsberichte
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung
- g) die Genehmigung des Voranschlages
- h) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) die Aufnahme von Einzelmitgliedern
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 8 lit. a

- l) die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der von der Generalversammlung gewählten Kommissionen
- m) die Behandlung weiterer Geschäfte, die nach den Bestimmungen von Artikel 66–68 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Sache der Generalversammlung sind oder dieser vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden
- n) die Auflösung des Verbandes oder seine Fusion mit einem anderen Verband oder Verein

## **Art. 15**

### *Stimm-/Wahlrecht*

Stimm- und wahlberechtigt ist jedes Aktivmitglied.

## **3.2 Vorstand**

### **Art. 16**

#### *Aufgabe*

Der Vorstand leitet den Verband und ist verantwortlich für das Erreichen des Verbandszieles.

#### *Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4–8 weiteren Aktivmitgliedern.

#### *Konstituierung*

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Kassier und den Protokollführer.

#### *Kompetenzen*

Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Verbandes, soweit die Kompetenzen nicht durch diese Statuten der Generalversammlung vorbehalten oder an Kommissionen delegiert sind. Dem Vorstand stehen namentlich zu:

- a) Anträge an die Generalversammlung
- b) Erstellen des Gesamtbudgets zuhanden der Generalversammlung
- c) Wahlvorschläge an die Generalversammlung von
  - Mitgliedern für die Fachbildungs-, EDV- und Formular-Kommission sowie der Standeskommission
  - Revisoren für die Kontrollstelle
- d) Einsetzen von Spezialkommissionen und Arbeitsausschüssen gem. Art. 10 lit. f

- e) Einsitz in jeder Kommission (mindestens 1 Vorstandsmitglied), mit Ausnahme der Ständekommission
- f) Organisation und Durchführung der Generalversammlung
- g) Beschliessen von zusätzlichen Entschädigungen an Kommissionsmitglieder und andere Personen
- h) Genehmigung von Honoraren für Dozenten und Prüfungsexperten gem. Art. 17
- i) Die generelle Finanzkompetenz im Rahmen des Voranschlages. Der Vorstand ist berechtigt, in dringenden und nicht voraussehbaren Fällen auch Ausgaben ausserhalb des Voranschlages zu tätigen
- j) Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
- k) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 8 lit. b + c

#### *Entschädigung*

Dem Vorstand wird eine jährliche Pauschalentschädigung ausbezahlt. Über die Aufteilung dieses Betrages unter die Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz. Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen erhalten die Vorstandsmitglieder ein Sitzungsgeld pro Halbtage. Dieses wird auch für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und Sitzungen oder Versammlungen anderer Organisationen ausgerichtet.

Erbringt ein Vorstandsmitglied oder andere Personen besondere Leistungen, welche über den üblichen Umfang hinausgehen, so kann der Vorstand eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

### **3.3 Fachbildungskommission**

#### **Art. 17**

##### *Zusammensetzung*

Die Fachbildungskommission besteht aus mindestens 5 Aktivmitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitglieder werden durch den Vorstand der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Der Betriebsinspektor oder dessen Stellvertreter ist von Amtes wegen Mitglied dieser Kommission.

##### *Aufgaben*

- Durchführung von Weiterbildungskursen
- Durchführung von höheren Fachbildungskursen
- Kassenführung für die Fachbildungskommission
- Erstellen eines Voranschlages zuhanden des Vorstandes

### *Finanzielle Kompetenzen*

Im Rahmen des Voranschlages.

### *Entschädigung*

Der Fachbildungskommission wird eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet. Über die Aufteilung dieses Betrages unter den Kommissionsmitgliedern entscheidet die Kommission in eigener Kompetenz.

Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen erhalten die Kommissionsmitglieder ein Sitzungsgeld pro Halbtag in gleicher Höhe wie der Vorstand.

Die Honorare für Dozenten von Weiterbildungs- und höheren Fachbildungskursen sind vor deren Verpflichtung dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **3.4 Kontrollstelle**

### **Art. 18**

#### *Zusammensetzung*

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren sowie 1 Ersatzrevisor.

#### *Aufgabe*

Sie hat die Rechnung und den Voranschlag des Verbandes und der Fachbildungskommission zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und einen Antrag vorzulegen.

#### *Entschädigung*

Für die Rechnungsabnahme erhalten die Revisoren ein Sitzungsgeld pro Halbtag in gleicher Höhe wie der Vorstand.

## **3.5 EDV- und Formular-Kommission**

### **Art. 19**

#### *Zusammensetzung*

Die EDV- und Formular-Kommission besteht aus mindestens 4 Aktivmitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitglieder werden durch den Vorstand der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Der Betriebsinspektor oder dessen Stellvertreter ist von Amtes wegen Mitglied dieser Kommission.

### *Aufgabe*

- Erstellen von Formularen und Datenträgern
- Verkauf der Formulare sowie Vertrieb und Installation der Datenträger
- Laufende Anpassungen der Formulare und Datenträger an neues Recht

### *Entschädigung*

Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen erhalten die Kommissionsmitglieder ein Sitzungsgeld pro Halbtage in gleicher Höhe wie der Vorstand.

## **3.6 Spezialkommissionen, Arbeitsausschüsse**

### **Art. 20**

#### *Bestellung*

Der Vorstand bestellt in besonderen Fällen Spezialkommissionen und Arbeitsausschüsse. Er hat darüber an der Generalversammlung zu berichten.

#### *Zusammensetzung*

Aktivmitglieder und Personen mit besonderen Sachkenntnissen. Der Vorstand nimmt in der Regel mindestens mit einem Mitglied Einsitz.

#### *Aufgaben*

Diese können zum Beispiel die Beratung und Vorbereitung von Eingaben, Vorschlägen, Vernehmlassungen usw. beinhalten. Die genaue Definition wird jeweils durch den Vorstand vorgenommen.

#### *Entschädigung*

Wird von Fall zu Fall durch den Vorstand festgelegt.

## **3.7 Standeskommission**

### **Art. 21**

#### *Zusammensetzung*

Die Standeskommission besteht aus 4–6 Aktivmitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören.

#### *Aufgaben*

Die Standeskommission beurteilt auf Anzeige hin Verstöße der Mitglieder gegen die Landesregeln des Verbandes. Stellt die Standeskommission eine

Verletzung der Standesregeln fest, so verhängt sie je nach Schwere des standeswidrigen Verhaltens eine der folgenden Sanktionen:

1. Ermahnung
2. Verwarnung
3. Geldbusse bis maximal Fr. 1'000.00
4. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband zuhanden des Kantonalvorstandes

#### *Rekurs an das unabhängige Schiedsgericht*

Gegen den Entscheid der Standeskommission kann die angezeigte Person mittels Eingabe bei der Standeskommission innert 30 Tagen Rekurs an das Schiedsgericht führen. Das Schiedsgericht entscheidet unter Anhörung der rekurrierenden Person und der Standeskommission endgültig.

#### *Schiedsgericht*

Das unabhängige Schiedsgericht setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Oberrichter
- 1 Bezirksrichter
- 1 Mitglied des Gemeindepräsidentenverbandes

Der Oberrichter wird durch die Verwaltungskommission des Obergerichtes des Kantons Zürich und der Bezirksrichter durch den Vorstand der Vereinigung der Bezirksrichter des Kantons Zürich gewählt; das Mitglied des Gemeindepräsidentenverbandes durch den Vorstand des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich.

#### *Mehrfachsanktionen*

Mehrfachsanktionen sind nicht möglich.

#### *Hinweis*

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Standesregeln des Verbandes.

## **4. Finanzen**

### **Art. 22**

#### *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## **Art. 23**

### *Mitgliederbeiträge*

Die Mitgliederbeiträge dienen zur Deckung der laufenden Verpflichtungen. Von jedem Aktiv-, Passiv- und Einzelmitglied wird ein von der Generalversammlung jährlich festzusetzender Mitgliederbeitrag erhoben.

Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit, desgleichen die bisherigen Freimitglieder.

## **Art. 24**

### *Rechnungsführung*

Vorstand und Fachbildungskommission führen getrennt Rechnung. Aus diesen beiden Rechnungen zusammen ergibt sich das Gesamtvermögen des Verbandes. Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **5. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins**

### **Art. 25**

#### *Statutenänderung*

Die Statuten können an jeder Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss, sofern traktandiert, geändert werden.

### **Art. 26**

#### *Auflösung*

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln an der Generalversammlung vertretenen Stimmrechte, sofern traktandiert, beschlossen werden.

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

## **6. Schlussbestimmung**

### **Art. 27**

#### *Inkrafttreten*

Diese Statuten sind am 7. Juli 2009 von der Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Die Ausnahme bildet die Funktion des ordentlichen Stellvertreters<sup>1</sup> in vorstehenden Artikeln.

<sup>1</sup> Die Stellvertreter-Bestimmung kann erst nach vollständiger Inkraftsetzung des EG SchKG umgesetzt werden. Die Aufnahme von aktiven ordentlichen Stellvertretern erfolgt nach Inkraftsetzung des EG SchKG, in dem betreffenden Amtskreis, und gilt rückwirkend nicht für ehemalige ordentliche Stellvertreter. Der Vorstand erhält gemäss Art. 16 lit. j die Kompetenz zur endgültigen Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern. Sobald die Umsetzung der vorstehenden Stellvertreterbestimmungen abgeschlossen ist, wird dieser zweite Absatz in Art. 27 durch Vorstandsbeschluss aufgehoben.

Ehemalige Amtsleiter, welche nach den alten Statuten im Verband verblieben sind, werden mit Inkrafttreten dieser Statuten automatisch Passivmitglieder. Dies gilt ebenfalls für diejenigen Mitglieder, welche nach den alten Statuten als Freimitglieder gelten.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. Juli 1996 sowie die späteren Änderungen.

Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des  
Kantons Zürich

*Der Präsident:*  
Roland Isler

*Der Sekretär:*  
Marcel Maurer

Winterthur/Zürich, 7. Juli 2009